

Inkrafttreten: 01.10.2009
Stand: 04.07.2024
Auskunft bei: Sekretariat der Leitung
Akademische Dienste (AkD)

Weisung

Verleihung des Willi-Studer-Preises

Die Rektorin,

gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Reglements für den Dr. h.c. Willi-Studer-Fonds der ETH Zürich vom 29. September 2009¹,

erlässt folgende Weisung:

1. Zweck

Mit dem Willi-Studer-Preis wird aus jedem Master-Studiengang² der ETH Zürich die beste Absolventin/der beste Absolvent eines Studienjahres ausgezeichnet. Vorbehalten bleiben die Restriktionen gemäss Pkt. 2.³ Wird innerhalb eines Studiengangs die massgebende Master-Abschlussnote mehrfach erreicht, so werden alle diese Absolventinnen und Absolventen mit dem Willi-Studer-Preis ausgezeichnet.

2. Mindestanzahl Abschlüsse⁴

Der Willi-Studer-Preis wird nur ausgerichtet, wenn im jeweiligen Master-Studiengang eine Mindestanzahl Abschlüsse verzeichnet wurde. Betrachtet werden in der Regel jeweils die letzten 12 Monate vor Einreichung des Antrags.

Die erforderliche Mindestanzahl Abschlüsse beträgt:

- für konsekutive Master-Studiengänge: mindestens 10 Abschlüsse;
- für spezialisierte Master-Studiengänge: mindestens 20 Abschlüsse.

¹ RSETHZ 211.810.014

² Übergangsbestimmung: Bei Studiengängen, die bis zum Auslaufen der ungestuften Studiengänge gleichzeitig Diplom- und Master-Abschlüsse haben, erfolgt keine Differenzierung zwischen diesen beiden Abschlüssen. Es wird die beste Absolventin/der beste Absolvent ausgezeichnet, unabhängig davon, ob es sich um einen Diplom- oder Master-Abschluss handelt.

³ Eingefügt gemäss Beschluss der Rektorin vom 22.03.2011, in Kraft seit 15.04.2011.

⁴ Eingefügt gemäss Beschluss der Rektorin vom 22.03.2011, in Kraft seit 15.04.2011. Diese Restriktion gilt für Anträge, die ab Herbst 2011 eingereicht werden.

3. Antragstellung⁵

Die Departementsvorsteherin/der Departementsvorsteher oder die Studiendirektorin/der Studiendirektor stellt der Rektorin/dem Rektor einen Antrag auf Verleihung des Preises. Der Antrag erfolgt in der Regel einmal jährlich in einer Sammelmeldung und muss mindestens 8 Wochen vor der Master-Feier eingereicht werden (vgl. Pkt. 7).

Der Antrag enthält:

- Gesamtzahl der Abschlüsse im jeweiligen Master-Studiengang in den letzten 12 Monaten vor Einreichung des Antrags (vgl. Pkt. 2); bei Studiengängen mit weniger Abschlüssen können die Abschlüsse der Vorjahre seit der letzten Antragstellung zusammengefasst werden;
- Datum der Master-Feier;
- Kopie Master-Zeugnis der Kandidatin/des Kandidaten;
- Adresse der Kandidatin/des Kandidaten;
- E-Mailadresse:
 - der Studiendirektorin/des Studiendirektors,
 - des zuständigen Studiensekretariats.

4. Entscheid

Über den Antrag auf Verleihung des Willi-Studer-Preises entscheidet die Rektorin/der Rektor.

5. Benachrichtigung sowie Auszahlung der Preissumme

Nach Genehmigung des Antrags benachrichtigt die Rektorin/der Rektor die Preisträgerin/den Preisträger schriftlich mit Kopie an das Departement. Das Sekretariat der Leitung AkD veranlasst nach Bekanntgabe der Bankkontodaten durch die Preisträgerin/den Preisträger die Auszahlung des Preisgeldes.

6. Zeitpunkt der Preisverleihung

Die Preisverleihung erfolgt an der Master-Feier.

⁵ Fassung gemäss Beschluss der Rektorin vom 22.03.2011, in Kraft seit 15.04.2011.

7. Termine und Ablauf⁶

mindestens 8 Wochen vor der Master-Feier	Einreichung der Anträge durch das Departement an das Sekretariat der Leitung AkD (z.Hd. der Rektorin/des Rektors).
↓	Das Sekretariat der Leitung AkD: <ul style="list-style-type: none">– schickt die schriftliche Mitteilung der Rektorin/des Rektors an die Preisträgerin/den Preisträger;– erstellt die von der Rektorin/dem Rektor und von der Departementsvorsteherin/vom Departementsvorsteher elektronisch unterzeichnete Urkunde für die Preisträgerin/den Preisträger;– veranlasst die Auszahlung des Preisgeldes.
bis eine Woche vor der Master-Feier	Das Sekretariat der Leitung AkD übergibt die Urkunde an das Departement.
bis zur Master-Feier	Das Departement ist für die sichere Aufbewahrung der Urkunde zuständig.
an der Master-Feier	Übergabe der Urkunde an die Preisträgerin/den Preisträger. Sollte eine Preisträgerin/ein Preisträger nicht an der Master-Feier teilnehmen können, verschickt das Departement die Urkunde per Einschreiben.

8. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie ersetzt das bisherige «Merkblatt über den Willi-Studer-Preis - Hinweise zur Verleihung» vom 1. Januar 1994.

⁶ Fassung gemäss Beschluss der Rektorin vom 22.03.2011, in Kraft seit 15.04.2011.